

1234/AB
= Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1418/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.331.191

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1418/J-NR/2025

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1418/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort seit April 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit April 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)*

Hinsichtlich der in den Monaten April 2024 bis März 2025 ausbezahlten Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Monate	Summe in Euro
April 2024	33 695,43
Mai 2024	29 458,11
Juni 2024	30 659,09
Juli 2024	32 700,79
August 2024	26 320,43
September 2024	34 298,12

Monate	Summe in Euro
Oktober 2024	34 104,81
November 2024	34 739,12
Dezember 2024	26 215,92
Jänner 2025	31 928,79
Februar 2025	32 548,72
März 2025	35 086,12
Gesamtergebnis	381 755,45

Zu den Fragen 2 bis 7:

- 2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
- 3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
- 4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich seit April 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
- 5. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)
- 6. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?
- 7. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum April 2024 bis März 2025 sind im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz 12 418,20 Überstunden angeordnet und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegoltenen worden.

Mit den Vertragsbediensteten des Kabinetts wird eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die nach der Funktion abgestufte All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei

Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von zwei Kabinettsmitarbeiter:innen, die jedoch nicht auf Grund eines Sondervertrages angestellt sind und deren Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von April 2024 bis März 2025 keine weiteren zeitlichen Mehrleistungen durch pauschalierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten.

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitsystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979.

Zur Frage 7. wird angemerkt, dass es im Ergebnis im Bereich der Zentralleitung keine „nicht ausbezahlten Überstunden“ gibt, weder durch Zeitausgleich noch durch Bezahlung.

Zur Frage 8:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a. *Gab es seit April 2024 Missbräuche dieses Systems?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - c. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (kurz: ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentralleitung tätigen Exekutivbeamten und -beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese via elektronischer Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben.

Zur Frage 9:

- *Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Bereich Ihres Ressorts auswirken?*

In der Zentralstelle werden Einsparungen insbesondere im Bereich der Infrastruktur vorgenommen.

Zur Frage 10:

- *Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?*
 - a. *Sollen Überstunden durch Aufnahme weiteren Personals vermieden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?*

Überstunden werden erbracht, wenn es dringend erforderlich ist. Personalaufnahmen sind nur möglich, wenn entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

